

rende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben, Z 462. Die früheren Verschiedenheiten in der Form, z. B. Auflegen der Hand auf die Brust, sind beseitigt.

Ist die Eidesnorm von großem Umlange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels Unterschreibens der Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Das gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen, Z 483.

Der Eidesleistung wird es gleichgültig, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt, Z 484.

In Preußen gelten hierüber folgende Vorschriften: Die Mennoniten haben ein Attest der Ältesten ihrer Gemeinde beizubringen, in welchem die übliche Bekräftigungsformel enthalten ist; vgl. prV vom 11. März 1827. Die Philipponen sprechen unter Zuziehung eines Papen oder Stariks in leierlicher Weise die Worte: *Jey, Jey aus*; vgl. prAO vom 19. Nov. 1836 und ZirkReskr vom 28. Jan. 1837. P.

**Abneigung.** Unüberwindliche, tief eingewurzelte A (Widerwille) ist nach ALR II I §§ 716—718 b ebenso wie gegenseitige Einwilligung bei kinderlosen Ehen ein Scheidungsgrund; vgl. RG 20 25. Nach B besteht dieser Scheidungsgrund (s. d.) nicht mehr.

**Abnutzung:** abnutzbare Sachen, res quae usu minuantur.

**Abolition** ist die Niederschlagung der Strafverfolgung in einer noch nicht rechtskräftig entschiedenen Sache. Im Gegensatz zur A setzt die Begnadigung (s. d.) eine rechtskräftige Verurteilung voraus. Die meisten Staatsverfassungen enthalten Verbote der A.

**Abolitionismus** ist die Gesamtheit der Bestrebungen, welche auf Beseitigung der Prostitution (s. d.), insbesondere auf Abschaffung der Bordelle, Beherbergungshäuser, Prostituiertenwohnhäuser gerichtet sind.

**Abondance** et *cherté* c'est opulence.

**Abonnement** s. Bezug der Zeitung.

**Abonnementsversicherung**, assurance souscrite à abonnement, ist die durch einen einheitlichen Vertrag abgeschlossene Versicherung einer Mehrheit wechselnder Risiken, z. B. die Dienstehrschaft versichert ein Dienstmädchen bei der von einer Krankenanstalt oder dem Magistrate eingerichteten A derart, daß an Stelle des gegenwärtig tätigen Mädchens jedes an deren Stelle im Haushalte tretende Mädchen versichert ist. Die A ist eine der Formen der Generalversicherung (s. d.). Erscheint so die A infolge der Erstreckung auf noch unbestimmte Risiken objektiviert, so kann dies bei einer Veränderung in der Person des Versicherungsnehmers zweifelhaft erscheinen, wenn z. B. an die Stelle der Hausmutter deren Schwiegersohn als Haushaltungsvorstand tritt. Nach den Umständen des Falles wird aber auch hier eine Variabilität der Subjekte statthaft erscheinen. P.

**Abonnentenversicherung** ist eine recht unangenehme Begleiterscheinung des Konkurrenzkampfes im modernen Preßgewerbe. Der Verleger sucht Abonnenten oder Inserenten (Inserentenversicherung) dadurch anzulocken, daß er ihnen die Übernahme eines Risikos (Invalidität, Tod usw.) im Falle des Abonnierens oder Inserierens zusagt. Eine A liegt nicht vor, wenn die Verpflichtung in das Belieben des Verlegers gestellt wird; Fälle dieser Art sind rechtlich nicht haltbar. Die A wird entweder in eigener Regie des Verlegers betrieben oder einem Versicherer in Entreprise gegeben. Die vom Verleger betriebene A untersteht nicht der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung, da der Betrieb der A nicht Gegenstand des Zeitungsverlages ist, sondern ihm nur als Reklamemittel dient.

Vgl. F. vgl. Bericht der VII. Kommission des Reichstags, Nr. 244, 10. LegalBl. II, Session 1900/01 II, 12. P.

**abordage** Schiffszusammenstoß.

**Abort** ist die Unterbrechung der Schwangerschaft in den ersten drei Monaten; vom 4. bis 7. Monat heißt die Störung des normalen Verlaufs Fehlgeburt, vom 7. bis zum nicht vollendeten 10. Monat Frühgeburt. Nur bei dieser sind die Früchte lebensfähig. Der Abort tritt am häufigsten im 3. Monat ein, weil zu dieser Zeit das Ei am lockersten in der Gebärmutterhöhle haftet.